

Strafe „Staatsanwaltschaft“ Teil 2

Rechtsfolgen einer Straftat

Hauptstrafen

Charakteristisch für Hauptstrafen ist, dass diese ganz alleine für sich stehen.

- **Freiheitsstrafen (§ 38ff StGB)**
 - zeitige Freiheitsstrafe (wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht)
 - lebenslange Freiheitsstrafe
 - ausgesetzt auf Bewährung
- **Geldstrafe (§§ 40 – 43 StGB)**
 - hat den Zweck, eine kurze Freiheitsstrafe zu ersetzen

Nebenstrafen

- eine Nebenstrafe kann nur in Verbindung einer Hauptstrafe verhängt werden
- muss ausdrücklich im Urteil ausgesprochen werden

Nebenstrafen können sein

- Fahrverbot (§ 44 StGB)
- Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 II StGB)

Rechtsfolgen einer Straftat

Nebenfolge

- Nebenfolgen sind Rechtsfolgen der besonderen Art, weil sie eigentliche gar keine Rechtsfolgen sind
- sie treten in Verbindung einer Hauptstrafe automatisch ein
 - Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit gem. § 45 I StGB

Rechtsfolgen einer Straftat

Maßregeln der Besserung und Sicherung § 61 StGB

mit Freiheitsentziehung
Unterbringung in

ohne Freiheitsentziehung

psychiat-
rischem
Kranken-
haus
(Nr. 1)

Entzeihungs-
anstalt
(Nr. 2)

Sicherungs-
verwahrung
(Nr. 3)

Führungs-
aufsicht
(Nr. 4)

Entziehung
der Fahrer-
laubnis
(Nr. 5)

Berufsverbot
(Nr. 6)

§ 63 StGB

§ 64 StGB

§ 66 ff. StGB

§ 68 ff. StGB

§ 69 ff. StGB

§ 70 ff. StGB

Rechtsfolgen einer Straftat

nachträgliche Gesamtstrafenbildung

- der Täter hat mehrere Straftaten begangen, es wird für jede Tat eine Strafe bestimmt, insgesamt aber auf eine Gesamtstrafe erkannt (§ 54 StGB)
- Sie wird durch die Erhöhung der höchsten Einzelstrafe gebildet
- die Summe der Einzelstrafe darf jedoch die der Gesamtstrafe nicht übersteigen
- ist eine Einzelstrafe eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt
- werden Geld- und Freiheitsstrafe gemeinsam verhängt, so wird die höchste Freiheitsstrafe als schwerste Strafe erhöht
- sie können sofort im Urteil gebildet werden

Vollstreckung

Vollstreckung

Die Strafvollstreckung umfasst alle Maßnahmen, die auf Durchsetzung eines rechtskräftigen Straferkenntnis gerichtet sind.

Die Strafe ist mit Nachdruck und beschleunigt zu vollstrecken
(§ 2 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO))

Vollstreckung

allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- der Eintritt der Rechtskraft bei einer vollstreckungsfähigen Entscheidung
- das Vorliegen der erforderlichen urkundlichen Vollstreckungsgrundlage (Bescheinigung der Rechtskraft)
- Ausschluss von Vollstreckungshindernissen

Vollstreckung

Rechtskraft

- Vollstreckung erst zulässig wenn die strafrechtliche Erkenntnis rechtskräftig geworden ist (§ 449 StPO; § 13 Abs. 1 StVollstrO)
- grundsätzlich keine vorläufige Vollstreckbarkeit (§ 449 StPO)

Vollstreckung

Bescheinigung der Rechtskraft

- Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Strafvollstreckung
- bei der Vollstreckung von Strafurteilen verlangt § 451 Abs. 1 StPO eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel
- Urteilsgründe nicht nötig (§ 13 Abs. 3 S. 1 StVollstrO)
- neben der in § 451 I StPO bezeichneten begl. Abschrift der Urteilsformel lässt § 13 II StVollstrO gleichermaßen die Urschrift des Urteils oder eine begl. Abschrift der vollständigen strafgerichtlichen Entscheidung als urkundliche Vollstreckungsgrundlage zu
- zuständig für die Erteilung der Rechtskraftbescheinigung gem. § 13 Abs. 4 S. 1 StVollstrO der UdG des Gerichts des ersten Rechtszuges

Vollstreckung

Vollstreckungshindernisse

Ausschlussgründe

- Vollstreckungsverjährung
- Gnadenerweis
- Amnestie
- Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz
- die bereits erfolgte Vollstreckung
- fehlende Identität mit der sanktionierten Person
- Tod der sanktionierten Person

Vollstreckungshindernisse sind während der gesamten Vollstreckungsdurchführung **von Amts wegen** zu beachten

Vollstreckung

Vollstreckungshindernisse

spezielle Ausschlussgründe

- **Immunität** (Abgeordnete und Diplomaten)
- **Strafausstand** (Strafaufschub) oder Strafunterbrechung
dieser erfolgt vor Beginn des Vollzuges als Strafaufschub, nach Beginn des Vollzuges als Strafunterbrechung
- **Spezialität**
Auslieferung findet stets unter dem Vorbehalt statt, dass der ersuchende Staat die Strafverfolgung bewilligt hat. Die Auslieferung darf also nicht erfolgen, wenn Erkenntnisse bestehen, dass der Auszuliefernde noch wegen weiterer, im Auslieferungsantrag nicht erwähnter Täter verfolgt oder an Drittstaat ausgeliefert werden soll
- **Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. 35 BtmG**

Vollstreckung

Zuständigkeit

sachliche Zuständigkeit

- der **Staatsanwaltschaft** (§ 451 I StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO) obliegt grundsätzlich die Vollstreckung aller Entscheidungen gem. § 1 I StVollstrO
- weiterhin bei gerichtlichen Entscheidung in OWi-Verfahren (§ 91 OWiG, § 87 StVollstrO)
- Vollstreckung von Entscheidung gegen Jugendliche sowie gegen Heranwachsende, die nach den Jugendstrafrecht abgeurteilt sind, ist der **Jugendrichter als Vollstreckungsleiter** zugewiesen (§ 82 Abs. 1, 110 Abs. 1 JGG)

Vollstreckung

Zuständigkeit

funktionelle Zuständigkeit

- **Rechtspfleger** (Erwachsenen Vollstreckung) (§ 10 StVollstrO bezn. § 31 RPfIG)
- **Richter** in Jugendsachen (§ 31 Abs. 5 S. 1 RPfIG)

Vollstreckung

Zuständigkeit

örtliche Zuständigkeit

- richtet sich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges (§§ 141, 143 I S. 1 GVG; § 7 StVollstrO)

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitstrafe

1. Der Verurteilte befindet sich in Freiheit

- förmliche Ladung zum Strafantritt in die zuständige JVA (§ 27 StVollstrO)
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der JVA ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan
- ist die sofortige Vollstreckung geboten, kann der VU auch zum sofortigen Strafantritt geladen werden (§ 27 II S. 1 StVollstrO)
- bei Fluchtgefahr, wird auf die Ladung verzichtet (§ 457 II S. 1 StPO) und es ergeht sofort ein Haftbefehl (§ 33 II Nr. 1 StVollstrO)

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitsstrafe

1. Der Verurteilte befindet sich in Freiheit

Aufnahmeersuchen

- mit der Ladung wird ein Aufnahmeersuchen (2 fach) an die JVA gesandt (§ 29 StVollstrO)
 - gem. § 31 I StVollstrO zwingend bestimmte Anlagen beizufügen
- zusätzlich zu dem Aufnahmeersuchen ist eine vollständige Abschrift der zu **vollziehende Strafsentscheidung mit Rechtskraftvermerk** sowie ein möglichst **aktueller BZR** (nicht älter als 6 Monate) beizufügen

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitstrafe

1. Der Verurteilte befindet sich in Freiheit

nach Antritt der Strafe

- JVA übermittelt eine Aufnahmemitteilung an die StA, die auch eine Strafzeitberechnung enthält
- Strafzeitberechnung überprüft die Vollstreckungsbehörde, da sie in erster Linie für die richtige Berechnung zuständig ist (§ 36 I S.2 StVollstrO)

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitstrafe

1. Der Verurteilte befindet sich in Freiheit

VU tritt die Strafe nicht an

- Mitteilung an die StA (Zwangmaßnahmen)
- Zwangsmaßnahme
 - Haftbefehl gem. § 457 StPO
 - ggf. Einleitung von weiteren Zwangsmaßnahmen (Suchvermerk, Fahndung)

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitsstrafe

1. Der Verurteilte befindet sich in Freiheit

Vorführungs- und Haftbefehl

- § 33 StVollStrO
- ist die Vollstreckungsbehörde befugt bei
 - Nichtbefolgung der Ladung zum Strafantritt durch VU
 - Fluchtverdacht des VU
 - erfolgter Flucht des VU
- den notwendigen Inhalt regelt § 33 IV StVollstrO
- Vollziehung erfolgt durch die Polizei (§ 33 V S. 1 StVollstrO)

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitsstrafe

2. der Verurteilte befindet sich in U-Haft in eigener Sache

- keine Ladung und Zwangsmaßnahmen
- Aufnahmeersuchen an die JVA, damit die Untersuchungshaft in Strafhaft übergeht
- ggf. Überführung in die zuständige JVA

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitsstrafe

3. Der Verurteilte befindet sich in U-Haft in einer anderen Sache

- die U-Haft kann zugunsten der Vollstreckung der Strafhaft unterbrochen werden

4. Der Verurteilte befindet sich in Strafhaft in einer anderen Sache

- Überhaft
d.h. er wird nach Verbüßung der anderen Sache formal entlassen und die nächst Freiheitsstrafe wird im Anschluss vollstreckt (§ 454b I StPO)

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitstrafe

Strafaufschub

- kann vor Antritt der FS beantragt werden
- wenn die sofortige Vollstreckung erhebliche Nachteile für ihn oder seine Familie außerhalb des Strafzwecks erwachsen (§ 456 I StPO)
- darf jedoch nicht 4 Monate überschreiten (§ 456 II StPO)
- kann an Sicherheitsleistungen od. andere Bedingungen geknüpft werden

Strafunterbrechung

- aus den gleichen Gründen kann eine bereits angetretene FS unterbrochen werden (§ 455 StPO)
- auch von Amts wegen z.B. Vollzugsuntauglichkeit (schwere Erkrankungen des VU od. aus Gründen der Vollzugsorganisation (§ 455a StPO) erfolgen

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitsstrafe

2/3 Termin

- zum diesem Zeitpunkt der Verbüßung (§ 57 I StGB) kann unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist und Einverständnis des VU der Rest der FS zur Bewährung erlassen werden
- unter bestimmten Voraussetzung ab $\frac{1}{2}$ der Verbüßung möglich

Vollstreckung

Vollstreckung der Freiheitsstrafe

§ 35 BtmG

- zurückstellen der Vollstreckung zu Gunsten einer Therapie
- FS unter 2 Jahren und die Straftat aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit gegangen
- Zustimmung des Gerichts des I Rechtszuges
- Ein Teil der Therapiezeit bis max 2/3 der Strafe wird, wenn diese erfolgreich absolviert wurde, auf die Strafe angerechnet (§ 36 BtmG)
- Antrag muss vom VU gestellt werden, ein Antrag von Amts wegen ist ausgeschlossen (Motivation des VU)
- Vorlage solcher Anträge immer unter EILT an den Rpfl.
- Entscheidung erfolgt durch Gericht
- bei Abbruch der Therapie wird der Strafvollzug fortgesetzt

Vollstreckung

Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung

- § 56 StPO - Strafaussetzung
- FS von nicht mehr als ein Jahr
- **günstige Sozialprognose**
 - Persönlichkeit des VU, sein Vorleben, die Umstände der Tat, sein Verhalten nach der Tat, sein Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind
- FS unter 6 Monate und die Prognose günstig, ist die Strafe **zwingend** zur Bewährung auszusetzen (§ 56 I ivm. III StGB)
- der VU bleibt in Freiheit, der eigentliche Strafausspruch besteht jedoch trotzdem
= VU gilt als vorbestraft

Vollstreckung

Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung

Überwachung der Bewährung

- erfolgt durch das Gericht
- Bewährungszeit gem. § 56a StPO 2-5 Jahre
- vom Gericht wird ein Bewährungshelfer bestellt (§ 56d StPO)
Aufgabe: Überwacht die Erfüllung der Auflagen und Weisung, berichtet über die Lebensführung des VU in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt
- Gröbliche oder beharrliche Verstöße teilt der Bewährungshelfer dem Gericht mit
- in diesem Fall oder wenn der VU erneut straffällig wird, droht der Bewährungswiderruf und die Freiheitsstrafe ist zu vollstrecken
- nach Ende der Bewährungszeit, erlässt das Gericht die Strafe

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

- erfolgt in **Tagessätzen**, um so unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigte eine Gerechtigkeit in der Bestrafung bei gleicher Schuld des Täters zu erreichen
- Berechnung der Tagessätze wird vom **Nettoeinkommen**, das der Täter am Tag hat oder haben könnte
- keine Angaben zum Einkommen, kann dieser geschätzt werden (§ 40 Abs. 2, 3 StGB)
- min. 1 €, höchstens 30.000 € (§ 40 Abs. 2 S. 3 StGB)
- die Geldstrafe wird durch die Anzahl der verhängten Tagessätze und deren Höhe bemessen (min. 5 höchstens 360 Tagesetze) (§ 40 StGB)

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

Formel zu Berechnung der Geldstrafe:

1. monatlichen Nettoeinkommen/30 * Anzahl der Tagessätze
2. jährliches Nettoeinkommen / 360 * Anzahl der Tagessätze
3. jährliches Nettoeinkommen / 12 = monatliches Nettoeinkommen
monatliches Nettoeinkommen / 30 = tägliches Nettoeinkommen
tägliches Nettoeinkommen * Anzahl der Tagessätze

= Geldstrafe

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

Ein Angeklagter wird in der Hauptverhandlung zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen befragt gab er an, jährlich 27.000 EURO brutto, entspricht 18.000 EURO Netto, zu verdienen.

Berechnen sie die höhe der Geldstrafe!

Berechnung:

$$18.000 \text{ €} / 360 = 50 \text{ € Tagesnetto} * 100 \text{ Tagessätze} = \underline{\underline{5.000 \text{ € Geldstrafe}}}$$

$$18.000 \text{ €} / 12 = 1.500 \text{ € monatliches Netto} \rightarrow 1.500 \text{ €} / 30 \rightarrow 50 \text{ € Tagesnetto} * 100 \text{ Tagessätze} = \underline{\underline{5.000 \text{ € Geldstrafe}}}$$

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

Ablauf

- gem. § 459 StPO grundsätzlich die Vorschriften des **Justizbeitreibungsgesetzes**, weiter ausgeführt in der Einforderung- und Beitreibungsanordnung (EBAO)
- bei Eintritt der Fälligkeit ordnet der Vollstreckungsbehörde die Einforderung der Geldstrafe an, der Kostenbeamte erstellt eine Kostenrechnung und sendet diese an den Verurteilten (§ 4, 5 EBAO)
- Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen (sog. Schonfrist) (§ 459c I StPO, § 3 Abs. 2 EBAO)
 - Geldstrafen sind grundsätzlich mit Rechtskraft des Straferkenntnisses fällig (§ 449 StPO)

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

Mahnung und Beitreibung

- Mahnung gem. § 7 Abs. 1 EBAO
- Vollstreckungsmaßnahmen, sofern binnen einer angemessenen Frist nach der Mahnung keine Zahlungsanzeige eingeht (ca. 10 Tage)
- Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen richtet sich ausschließlich nach **§ 459c I StPO**
- wenn eine zwangsweise Beitreibung wegen mangelnder Erfolgsaussicht unterbleibt, darf nach **§ 459e II StPO** eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet und vollstreckt werden

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

Zahlungserleichterung

Stundung

- mit der Zahlung realistisch in absehbarer Zeit zu rechnen ist (Erbe, wenn der Erbschein noch nicht erteilt ist)

Ratenzahlung (§ 42 StGB)

- § 42 StGB, § 459a StPO
- Ratenhöhe muss aber gleichzeitig dem VU entsprechend seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar sein
- max: Dauer der Vollstreckung gibt es keine einheitlichen Maßstäbe, die Vollstreckung sollte jedoch zwei Jahre nicht überschreiten (Richtwert der StA)

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

gemeinnützige Arbeit

- gem. Art. 293 EGStGB (Einführungsgesetz zum StGB) ermächtigt die Länder durch Rechtsverordnungen den VU die Möglichkeit einzuräumen, die drohende Ersatzfreiheitsstrafe nach § 42 StGB durch frei Arbeit abzuwenden.
- frei Arbeit ist unentgeltliche gemeinnützige Arbeit
- 6 Std. Arbeit = TG, in besonderen Fällen reichen 3 Std. Arbeit ein TG (z.B. Wochenendarbeit) (§ 5 Tilgungsverordnung des Landes Berlin)
- wenn die frei Arbeit abgebrochen wird, StA wird informiert um ggf. Zwangsmaßnahmen ergriffen werden können

Vollstreckung

Vollstreckung der Geldstrafe

Ersatzfreiheitsstrafe

- scheidet die Beitreibung einer Geldstrafe ganz oder teilweise in Höhe von min. einen Tagessatz (§ 459e III StPO), tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 S. 1 StGB)
- es dürfen nur ganze Tagessätze vollstreckt werden d.h. ein gezahlter Teilbetrag verhindert die Vollstreckung des restlichen Tagessatzes

Vollstreckung

Vollstreckung der Maßregeln der Besserung und
Sicherung

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 64 StGB)

- dient dem Schutz der Allgemeinheit von psychischen kranken, gestörten oder schlicht gefährlichen Tätern, die in Freiheit weitere schwere Delikte begehen würden
- Voraussetzung: rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 I Nr. 5 StGB im Zustande der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) od. der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) gegangen hat
- negative Prognose bezüglich seines künftigen Verhaltens

Vollstreckung

Vollstreckung der Maßregeln der Besserung und
Sicherung

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

- bezweckt den Schutz der Allgemeinheit vor Tätern, die Aufgrund ihrer Abhängigkeit von Suchtmitteln eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen
- betrifft Personen die den Hang, psychotrope Substanzen zu konsumieren und unter deren Einfluss erhebliche Straftaten verüben

Vollstreckung

Vollstreckung der Maßregeln der Besserung und
Sicherung

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Tätern, die bereits erhebliche Straftaten begangen haben und die auch in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen
- drei Formen
 - das Gericht kann die Sicherungsverwahrung im Zusammenhang mit der Verurteilung des Täters nach § 66 StGB als primäre Maßregel anordnen
 - der Vorbehalt dieser Anordnung kann nach § 66a StGB möglich sein
 - nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im Lauf des Vollstreckungsverfahrens § 66b StGB

Vollstreckung

Vollstreckung des Fahrverbotes und der
Entziehung der Fahrerlaubnis

Fahrverbot

- Ein Fahrverbot kann für die Dauer von 1 bis 3 Monaten verhängt werden (§ 44 I S. 1 StGB)
- wirksam mit Rechtskraft des Urteils
- **Fristbeginn**, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben wird
- **Ende des Fahrverbots** wird abhängig von dem Tag berechnet, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben wird
- wird im Monatsrhythmus verhängt z.B. von 3.2 bis 2.3 eines Jahres

Vollstreckung

Vollstreckung des Fahrverbotes und der Entziehung der Fahrerlaubnis

Fahrverbot – Ablauf

- funktionell Zuständigkeit liegt beim Rechtspfleger (§ 31 II S. 1 RPflG)
- der Führerschein wird in amtlichen Gewahrsam genommen (§ 59a I S. 1 StVollstrO)
- er behält seine Gültigkeit
- Belehrung über den Betroffenen nach §§ 268c, 409 I StPO über den Beginn des Fahrverbotes
- gibt der Verurteilte seinen Führerschein nicht freiwillig heraus, hat die Vollstreckungsbehörde gem. § 463 I, II StPO dessen Beschlagnahme anzuordnen
 - Beschlagnahme durch die Polizei (§ 457 I StPO) (Beauftragung durch die Vollstreckungsbehörde)

Vollstreckung

Vollstreckung des Fahrverbotes und der Entziehung der Fahrerlaubnis

Fahrverbot – Ablauf

- Rückgabe:
 - Schreiben durch den RE um in Erfahrung zu bringen wie der FS übersandt werden soll
 - Übersendung (per Einschreiben od. abholen auf der INFO-Stelle)
 - Herausgabe muss rechtzeitig zum Ablauf des Fahrverbots erfolgen
 - fällt das Fristende auf ein Wochenende, so kann der Verurteilte den Führerschein vorher abholen
 - bei Übersendung per Post wird der Postweg berücksichtigt

Vollstreckung

Vollstreckung des Fahrverbotes und der Entziehung der Fahrerlaubnis

Entziehung der Fahrerlaubnis

- dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren im Straßenverkehr durch Personen, die sich zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht eignen
- Sperrfrist von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 69a I S.1 StGB)
- in den Fällen der § 69f StGB wird der FS unbrauchbar gemacht durch Einschneiden und Übersendung an die ausstellenden Führerscheinstelle (§ 56 I StVollstrO)

Vollstreckung

Vollstreckung des Fahrverbotes und der
Entziehung der Fahrerlaubnis

Entziehung der Fahrerlaubnis

Mitteilungspflicht der Vollstreckungsbehörde an

- BZR
- Kraftfahrbundesamt in Flensburg
- Polizeibehörde des Wohn- Aufenthaltsort (Mistra Nr. 45 III)

Vollstreckung im Landgericht

Landgericht

Strafvollstreckungskammer (StVK)

- zuständig für Angelegenheiten von rechtskräftig verurteilten, erwachsenen Straftätern, die in Berlin oder in der JVA Heidering einsitzen
- Verfahren können sowohl Anträge von Gefangenen oder der Staatsanwalt sein
- Entscheidung ergehen durch Beschluss
- nach der Entscheidung (Rechtskraft der Entscheidung, Einstellung des Verfahren z.B. Antragsrücknahme) zurück an die StA
- neuer Antrag = neues Aktenzeichen
- verschiedene Turnusringe

Landgericht

Strafvollstreckungskammer (StVK)

Kammersachen (Turnusring 1)

1. Antrag auf Fortdauer oder Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)
2. Antrag auf Fortdauer oder Entlassung aus der lebenslanger Haft (§ 57a StGB)
3. Antrag auf Fortdauer oder Beendigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)
4. Vollzugssachen Sicherungsverwahrung gem. § 119a StVollzG

Landgericht

Strafvollstreckungskammer (StVK)

Einzelrichtesachen (Turnusring 2)

1. Antrag auf vorzeitige Entlassung nach 1/2 bzw. 2/3 zur Bewährung (§ 57 StGB)
2. Antrag auf Fortdauer oder Beendigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
3. Antrag auf Widerruf oder Verlängerung einer durch ein anderes Gericht verhängten Bewährungsstrafe, wenn der Gefangene in einer neuen Sache in Haft sitzt
4. Antrag auf Führungsaufsicht nach Verbüßung von min. 2 Jahren Freiheitsstrafe (§ 68f, 68a, 68b, 68c StGB)
5. Anträge auf Übernahme einer laufenden Bewährung oder Führungsaufsicht aus anderen Bundesländern
6. Anträge nach dem IRG (Internationales Rechtshilfegesuch nur 89 StVK)

Landgericht

Strafvollstreckungskammer (StVK)

Einzelrichtersachen (Turnusring 3)

1. Anträge des Verurteilten/ Untergebrachten nach § 109 StVollG
2. **Sofort Sachen:** einstweiliger Rechtsschutz in eiligen Fällen § 114 StVollG

Landgericht

Strafvollstreckungskammer (StVK)

Eilbedürftigkeit

- Entlassung aus der Haft
- Ende der Unterbringung nach § 64 StGB (Entziehungsanstalt) mit anschließender Vollstreckung der Freiheitsstrafe
- Anträge der Anstalten auf Genehmigung einer Fixierung

Landgericht

Strafvollzugssachen

- Anträge des Verurteilten/ Untergebrachten nach § 109 StVollzG
- einstweiliger Rechtsschutz in eiligen Fällen § 114 StVollzG
- diese richten sich gegen die Entscheidungen der Vollzugsanstalten, die Anträge des Verurteilten/ Untergebrachten in der Haft abgelehnt haben

Landgericht

Strafvollzugssachen

Bei § 109 und § 114 StVollzG gibt es grundsätzlich 4 Möglichkeiten von Beschlüssen:

1. Ablehnung des Antrag,
2. Stattgabe des Antrags,
3. Rücknahme des Antrags,
4. Hauptsache erledigt

Landgericht

Strafvollzugssachen

Kosten

- Zuständigkeit für die Berechnung ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
- Berechnung entsprechend dem Inhalt des Beschlusses (§ 109 od. 114 StVollzG)
- Beschluss „Hauptsache erledigt“ ist kostenfrei
- ebenso eine für den Verurteilten positive Entscheidung

Landgericht

Führungsaufsicht

- ist eine nicht freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung
- tritt kraft Gesetz ein oder wird durch das erkennende Gericht angeordnet
- dauert i.d.R. fünf Jahre (kann aber abgekürzt aber auch verlängert)
- in besonderen Fällen kann das Gericht eine unbefristete Führungsaufsicht anordnen

Landgericht

Führungsaufsicht

Führungsaufsicht tritt kraft Gesetzes ein

- wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe von min. 2 Jahren voll verbüßt haben (Sexualdelikten von min. 1 Jahr)
- wenn das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung aussetzt
- wenn das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen Aussichtslosigkeit aufhebt

Für die Dauer der Führungsaufsicht bestellt das Gericht immer einen Bewährungshelfer/in

Landgericht

Führungsaufsicht

Aufgaben

- Ziel ist es, den VU in einer straffreien Lebensführung zu unterstützen
- Beratungen und Hilfen anbieten
- Kontrolle ob die im Beschluss enthaltenen Auflagen und Weisungen durch den VU erfüllt werden
- über den Verlauf der Führungsaufsicht dem Gericht berichten
- informieren wenn von neuen Straftaten erfahren

Landgericht

Kriseninterventionen

Wann kommt es zur
Kriseninterventionen

- der Beschuldigte war gem. 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und wurde auf Bewährung entlassen
- dieser hält sich nicht an die Bewährungsauflagen bzw. ein Rückfall droht
- ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und die damit verbundene unbefristete Unterbringung soll vermieden werden → Krisenintervention (§ 67h StGB)
- im Anhörungstermin ist immer ein Sachverständiger nötig

Landgericht

Kriseninterventionen

Wann kommt es zur
Kriseninterventionen

- die Krisenintervention kann max. 2x hintereinander für jeweils 3 Monate angeordnet werden
- sie ist sofort vollziehbar, auch wenn Rechtsmittel (sofortige Beschwerde) eingelegt wurde
- läuft die Krisenintervention ab, läuft die Strafaussetzung zur Bewährung weiter
- keine Besserung des Beschuldigten → Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung
- Sicherungshaftbefehl, Kriseninterventionsbeschluss sind Titel
- Rechtskraftvermerk ist mit Rechtskraftdatum
- läuft nach 3 Monaten ab

Landgericht

Kriseninterventionen

Ablauf der Krisenintervention

- erlass eines Sicherungshaftbefehl gem. § 453c I StPO durch die Strafvollstreckungskammer
- zuständige Vollstreckungsabteilung vollstreckt (StA)
- nach der Festnahme wird der Sicherungshaftbefehl durch die StVK verkündet und ein Pflichtverteidiger beigeordnet
- Beschluss der Invollzugsetzung der Unterbringung (für 3 Monate)
- Gutacher → nach Eingang des Gutachtens und Ablauf der Invollzugsetzung wird ein Anhörungstermin anberaumt

Landgericht

Kriseninterventionen

Ablauf der Krisenintervention

- falls die Krisenintervention kein Erfolg hatte → Beschluss „Widerruf der Aussetzung zur Bewährung“
- Strafaussetzung zur Bewährung wird fortgesetzt, sofern Krisenintervention erfolgreich war
- erneute Invollzugsetzung, falls die 2te Krisenintervention für sinnvoll mit Aussicht auf Erfolg erachtet wird
- nach Ablauf der 2ten Krisenintervention wird erneut ein Anhörungstermin anberaumt, sodann wird entschieden, ob die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen oder fortgesetzt wird

A blue speech bubble with a white outline, pointing downwards and to the left. The word "Geschafft" is written in the center in a white, rounded, sans-serif font.

Geschafft